

## SATZUNG

### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 16. Mai 1977 hat die Verbandsversammlung am 5. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Mai 1977 in der Fassung vom 19. Dezember 1994 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und vier weiteren Vertretern der Gemeinde. Die vier weiteren Vertreter jeder Verbandsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neugebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein weiterer Vertreter neu gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 100. Davon steht der Verbandsgemeinde Ubstadt-Weiher 60 und der Verbandsgemeinde Forst 40 Stimmen zu.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

76694 Forst, den 5. November 2024

Für die Verbandsversammlung



21.11.2024 - 10:28:02

Bernd Killinger  
Verbandsvorsitzender